



VEREINSORDNUNG

des NV Bollohe Michl Buxheim e.V.

1 Einleitung

Um innerhalb des Narrenvereins Ordnung und Kameradschaft zu gewährleisten und ein geordnetes Verhältnis innerhalb des Vereins zu wahren, wird folgende Vereinsordnung erlassen.

2 Allgemeine Bestimmungen

Diese Vereinsordnung hat Gültigkeit für alle des Narrenvereins angehörigen Mitglieder und ist Bestandteil der Vereinssatzung.

3 Mitgliedschaft (Ergänzung zur Satzung Punkt 2)

Aktives Mitglied ist nur wer ein eigenes Häs erwirbt. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01.05. eines Jahres (Beginn Geschäftsjahr). Der Aufnahme als "echter Michl" geht jedoch ein volles Jahr als aktiver Gastmichl voraus. So haben sowohl Interessenten, als auch der Verein die Möglichkeit, einander erst mal ausgiebig zu "beschnuppern".

Die Mitgliedsbeiträge müssen ordnungsgemäß entrichtet werden. Die Mitglieder des Vereins haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keinen Schaden verursachen oder das Ansehen des NVB nicht schädigen. Es darf durch den Genuss von Alkohol nicht zu Ausschreitungen kommen, die dem Ansehen des NVB schaden könnten. Drogen und sonstige Betäubungsmittel sind nicht erlaubt und führen zu dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein. Den Mitgliedern ist es untersagt, Mitglieder aus anderen Zünften abzuwerben.

Generell haben alle Mitglieder die Pflicht bei Veranstaltungen außerhalb der Saison an denen der Verein teilnimmt, ihre Vereinsjacke, ihren Vereinspullover oder ihr T-Shirt zu tragen. Während der Saison ist das Häs nach der gültigen Häsordnung zu tragen.

Ein aktives Mitglied kann nur im Narrenverein Bollohe Michl Buxheim e.V. aktiv sein. Aktive Mitgliedschaften in anderen Fasnetsvereinen sind nicht erwünscht und daher in jedem Fall mit der Vorstandschaft abzusprechen. Es ist die Pflicht der Mitglieder, auch passive Mitgliedschaften in anderen Fasnetsvereinen oder ähnlichem der Vorstandschaft mitzuteilen und abzusprechen.

Ehrenmitgliedschaft

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied gibt es keinen Automatismus. Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft.

4 Jugendliche

Aktives Mitglied kann jeder ab 16 Jahren werden mit einer Unterredung und einer schriftlichem Einverständniserklärung (Mitgliedsvertrag) eines Erziehungsberechtigten. Mitglieder ab 16 Jahren haben eine Maskenpflicht. Eine passive Mitgliedschaft unter 18 Jahren ist nur als Familienmitgliedschaft möglich. Die Teilnahme von minderjährigen Mitgliedern an Veranstaltungen/Umzügen ist nur möglich, wenn sich ein aktives Mitglied als Aufsichtsperson zur Verfügung stellt. Dies muss schriftlich niedergelegt werden.

Auch Minderjährige können bei Verstoß gegen Satzung, Vereinsordnung und Häsordnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Verhängung von Vereinsstrafen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen an Abendveranstaltungen nur teilnehmen, wenn die Rückfahrt durch den Verein oder durch die Eltern bis 24.00 gewährleistet ist.

5 Kinder

Der Narrensamen springt immer vor der Maskengruppe. Damit soll er zum einen die Möglichkeit haben, sich bei den Zuschauern besser in Szene zu setzen, zum anderen ist er vor Unfallgefahren besser geschützt. Dies gilt auch für Kinderwagen. Eltern (im Häs) können mit ihren Kindern zusammen bei der Gruppe „Narrensamen“ an den Umzügen teilnehmen.

6 Probezeit

Probezeit ist zwei Jahre bei aktiven und passiven Mitgliedern, gerechnet ab Datum auf dem Mitgliedsvertrag. Die Zeit als Gastmichl wird an die Probezeit angerechnet. Bei jeglichen Veranstaltungen kann dem Mitglied durch die Vorstandschaft die Maske vorübergehend abgenommen werden. Somit kann er auf Umzügen nicht teilnehmen und darf dort und auch auf anderen Veranstaltungen im Häs nicht erscheinen. Diese und auch sonstige Anweisungen der Vorstandschaft müssen befolgt werden. Eine Sperre oder der Ausschluss aus dem Verein oder die Abnahme des Laufbändels können während und auch nach der Probezeit von einem der Vorstände vorläufig vor Ort beschlossen werden. Danach wird sich die Vorstandschaft in einer außerordentlichen Sitzung beraten und eine endgültige Entscheidung treffen. Das Mitglied kann bei der außerordentlichen Sitzung um eine Anhörung bitten.

Für Mitglieder und Hästräger, die nicht mehr in der Probezeit sind

Sollten sich Mitglieder nicht an die Satzung, Vereinsordnung und Häsordnung halten oder den Anweisungen der Vorstandschaft nicht Folge leisten, wird die Vorstandschaft diese schriftlich abmahnen. Zwei Abmahnungen in der gleichen Saison zieht die Aberkennung des Hästrägerrechtes für die aktuelle Saison mit sich. Sollten weitere Abmahnungen notwendig sein, werden entsprechende Maßnahmen durch die Vorstandschaft zum Ende der Saison beschlossen.

Für Mitglieder und Hästräger, die noch in der Probezeit sind

Die erste Abmahnung verlängert automatisch die Probezeit um ein Jahr. Bei einer erneuten Abmahnung erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem Verein.

7 Rechte und Pflichten (Ergänzung zur Satzung Punkt 5.3)

Alle Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern durch die Vorstandschaft keine Beschränkungen/Sperren ausgesprochen wurden oder werden müssen. Eine Pflicht ist die Teilnahme an Fasnetsumzügen. Dass bei Eigenveranstaltungen (auch unterm dem Jahr) alle Mitglieder mithelfen müssen, versteht sich als selbstverständlich.

8 Versicherung

Bei Schäden durch fahrlässiges Verhalten oder mutwilliges Betragen, z.B. Fassadenklettern, Zerstörung fremden Eigentums, Körperverletzung, Diebstahl, Beschädigungen durch Masken und Hästeile sind die Hästräger selbst verantwortlich. Weiterhin können manche Angelegenheiten bei Anzeige durch den Geschädigten auch strafrechtlich mit allen Konsequenzen verfolgt werden. Der Verein ist bei einer Anzeige und der Nennung der Laufnummer verpflichtet, den Hästräger vollständig zu benennen. Bei nicht angeordneten Veranstaltungen entfällt der Versicherungsschutz des Vereins. Auch besteht er nicht, wenn nicht der direkte Weg zum Zielort und nach Buxheim gewählt wird. Das gleiche gilt bei Alkoholgenuss.

9. Mitgliedsbeitrag sonstige Kosten (Ergänzung zur Satzung Punkt 2.3)

Mitgliedsbeitrag:

- pro Person = 25,- Euro pro Jahr (aktiv sowie passiv)
- Familien mit Kindern bis 18 Jahre = 40,- Euro pro Jahr (außer Schüler/ -innen, Auszubildende und Studenten/ -innen)
- alleinerziehende Eltern mit Kindern bis 18 Jahre = 25,- Euro pro Jahr (außer Schüler/ -innen, Auszubildende und Studenten/ -innen)

Der Mitgliedsbeitrag ist beim Neueintritt selbständig (binnen 8 Wochen) dem Kassierer zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Mai vom Konto abgebucht.

Busgeld:

Jedes Mitglied hat 25 Arbeitsstunden im Jahr abzuleisten. Die Abrechnung erfolgt immer von 11.11. bis 11.11. im darauf folgenden Jahr. Mitglieder, die ihre 25 Arbeitsstunden nicht vollständig haben, müssen pro fehlende Arbeitsstunde 4,00 € zusätzlich zum anfallenden Busgeld bezahlen. Dieses kann je nach Länge der Saison unterschiedlich hoch ausfallen (zwischen 50 € – 75 €).

- Einzelmitglied bei 100 % der erreichten Arbeitsstunden: 50,- € (bis 75,- €),
- Familien bei 100% der erreichten Arbeitsstunden mit Kindern bis 16 Jahre: 75,- € (bis 100,- €),
 - Kinder im Familienbeitrag ab 16 Jahre bis 18 Jahre 25,- € (bis 50,- €) Busgeld (dieses kann jedoch über Arbeitsstunden erwirtschaftet werden, diese verfallen zum 18.ten Geburtstag),
 - Ab 18 Jahre normales Einzelmitglied, bezogen auf das Busgeld,

- Alleinerziehende Eltern bei 100% der erreichten Arbeitsstunden mit Kindern bis 16 Jahre: 50,- € (bis 75,- €),
 - Kinder im alleinerziehenden Beitrag ab 16 Jahre bis 18 Jahre 25,- € (bis 50,- €) Busgeld (dieses kann jedoch über Arbeitsstunden erwirtschaftet werden, diese verfallen zum 18.ten Geburtstag),
 - Ab 18 Jahre normales Einzelmitglied, bezogen auf das Busgeld.

Arbeits-Stunden-Modell:

Buskosten pro Jahr pro Mitglied € 150,-

./.. Fixkosten pro Mitglied im Jahr € 50,-

Differenz € 100,-

Diese Differenz wird vom Mitglied gezahlt bzw. erarbeitet (Stundensatz pro Mitglied 25 Stunden á € 4,- = € 100,-) Alleinerziehende Eltern benötigen, bis ihr Kind 14 Jahre alt ist, nur 15 Arbeitsstunden pro Saison.

Arbeitsstunden Schlüssel Bollohe Michl Mitglieder:

- Normale Mitglieder 25,00 Stunden,
- Familie jeweils pro Kopf 12,50 Stunden (Wenn beide Elternteile im Verein aktiv sind und Kinder unter 14 Jahren haben. Sobald Kinder 14 Jahre alt sind, gelten 25 Arbeitsstunden für jedes Elternteil.),
- Alleinerziehende 15,00 Stunden (bis das Kind 14 Jahre alt ist. Sobald Kinder 14 Jahre alt sind, gelten 25 Arbeitsstunden für jedes Elternteil.),
- Behinderte 15,00 Stunden,
- Kinder bis 14 Jahre keine Arbeitsstunden,
- Ab 14 Jahren 4,00 € pro Stunde was in Häsgutschein vergütet wird,
- Passive Mitglieder brauchen keine Arbeitsstunden, aber pro 3,00 Stunden eine Busfahrt umsonst.

Bei fester Terminzusage und nicht erscheinen ohne triftigen Grund werden die Arbeitsstunden als Minusarbeitsstunden gewertet.

10 Formalien und Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am 05.05.2012 in Buxheim beschlossen. Trotz dieser Vereinsordnung können durch die Vorstandschaft Beschlüsse gefasst werden, an die sich alle Mitglieder zu halten haben. Diese dürfen nicht den Punkten aus Satzung und Vereinsordnung entgegenstehen.